

Einführung Abwassergebührensplitting in der Gemeinde Tuchenbach

Bürgerinformationsveranstaltung am 18.07.2023

Referentin:

Diana Dräger

Geschäftsführerin

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

An der Gredl 3

91171 Greding

Tel.: 08463/6 02 94-29

Fax: 08463/6 02 94 -28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

<http://www.schneider-zajontz.de>

Wer sind wir

Schneider & Zajontz

Personal

Organisations- /
Personalberatung

Stadtmarketing /
Bürgerservice

Verwaltungsreform /
Geschäftsprozess-
optimierung

Beratung

Abgaben

Beitragskalkulation
Gebührenkalkulation

Einzelveranlagung
Grundstücke

Betriebsabrechnung

Versiegelungskataster

Anlagenachweise Abschlüsse

Steuerliche Beratung

Anlagen- und Ver-
mögensbewertung

Jahresabschluss und
kfm. Buchführung

Wirtschaftlichkeits-
berechnung

Recht

Rechtliche Beratung

Abgaben- und
Streitverfahren

Privatisierung und
Outsourcing

Betriebsform

Allgemeine Informationen zur Abwassergebühr

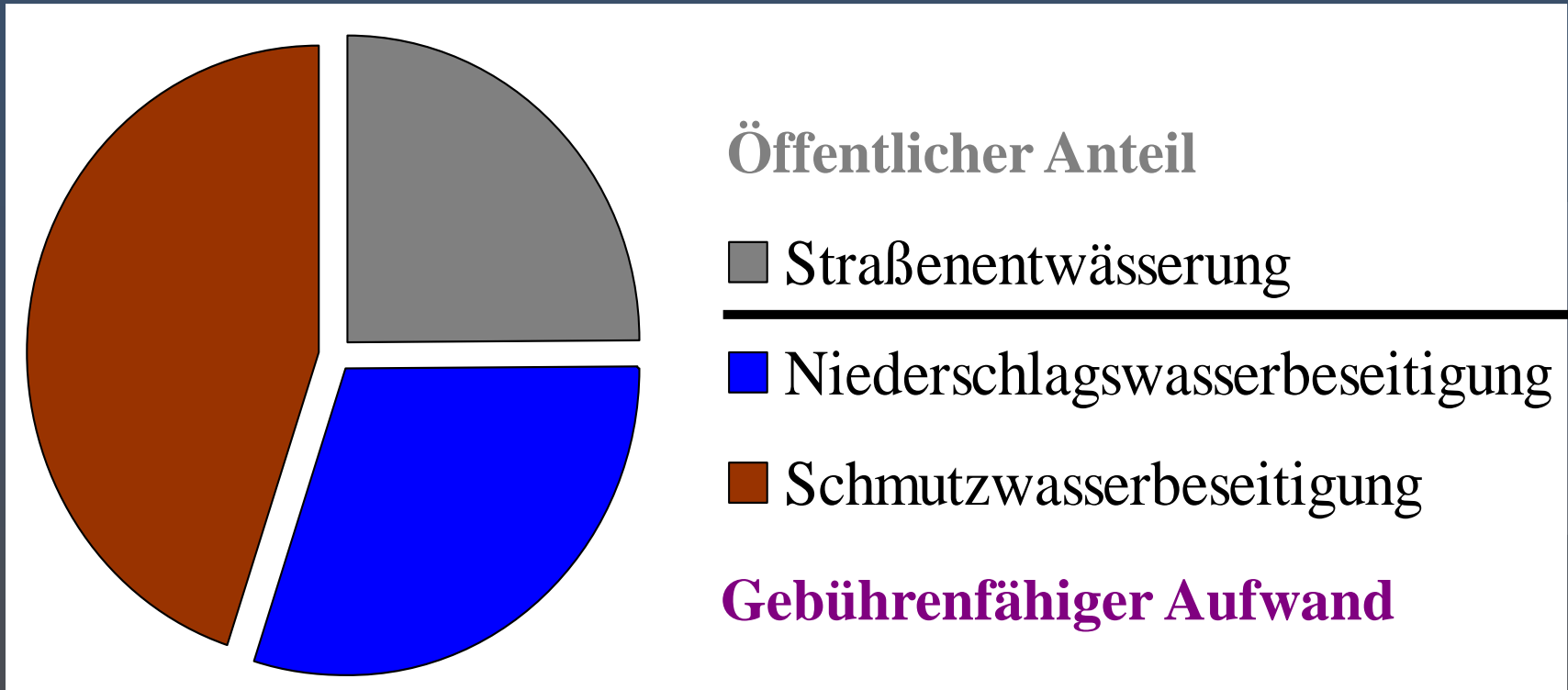
Bei der Abwasserbeseitigung entstehen der Gemeinde Tuchenbach – auch bisher schon – Kosten für

1. die Straßentwässerung
2. die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
3. die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke

Die Kosten der Straßentwässerung wurden und werden nicht auf die privaten Grundstückseigentümer umgelegt.

Arbeitsschritte Gebührenkalkulation

1. Kostenzuordnung auf diese 3 Kostenträger:



Beispiele: Kosten der Kläranlage, Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Regenüberlaufbecken,...

2. Umlage der ermittelten Kosten:

Bisher wurden die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung gemeinsam nach Einwohnergleichwerten auf die Gebührenschuldner umgelegt.

In Zukunft muss die Gemeinde anstelle der einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr mit verschiedenen Verteilungsschlüsseln erheben.

Warum?

Warum ist die getrennte Abwassergebühr „richtiger“?

Je mehr



desto mehr



Der Frischwasserverbrauch (hier bisher über Einwohnergleichwerte abgerechnet) ist personen- oder produktionsabhängig, während die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser von der Oberflächen-
gestaltung und der Anschlusssituation des Grundstücks abhängt.

Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2003 und
17.02.2005:

Frischwassermaßstab ist nicht verursachergerecht, da er keinen ver-
lässlichen Rückschluss darauf gibt, wie viel Niederschlagswasser der
öffentlichen Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück zugeführt
wird.

BISHER (Einheitsverteilungsmaßstab):


$$\frac{SW \text{ €} + NW \text{ €}}{EWG} = \text{Abwassergebühr } 84,- \text{ €/EWG}$$

KÜNFTIG (getrennter Gebührenmaßstab):

$$\frac{SW \text{ €}}{m^3} = \text{Schmutzwassergebühr €}/m^3 \text{ (?)}$$

$$\frac{NW \text{ €}}{m^2} = \text{Niederschlagswassergebühr €}/m^2 \text{ (?)}$$

Wie hoch wird der Gebührensatz sein?

$$\frac{\text{NW €}}{\text{m}^2} = \text{Niederschlagswassergebühr €/m}^2$$

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die überbauten Flächen (Dachflächen) und die befestigten Bodenflächen aus Befliegungsdaten entnommen.

Auf Basis dieser Daten wird im Wege des Selbstauskunftsverfahrens die m²-Zahl ermittelt. Das Ergebnis kann erst nach dem Selbstauskunftsverfahren berechnet werden, da der Nenner der Divisionskalkulation vorab noch nicht bekannt ist.

Änderungen bei der Gebührenlast

Beispiele:



- ⇒ große versiegelte Fläche
- ⇒ kleiner Frischwasserverbrauch
- ⇒ künftig höhere Gesamtbelastung im Vergleich zur Einheitsgebühr



- ⇒ kleine versiegelte Fläche
- ⇒ großer Frischwasserverbrauch
- ⇒ künftig niedrigere Gesamtbelastung im Vergleich zur Einheitsgebühr

Wer gehört erfahrungsgemäß zu den Verlierern und Gewinnern bei der getrennten Gebühr?

Verlierer:

- ✓ Die Gemeinde selbst
- ✓ Gewerbe- und Industriegrundstücke, die großflächig versiegelt sind, ihr Niederschlagswasser einleiten und dies nicht durch einen hohen Wasserverbrauch ausgleichen können.
- ✓ Eigentümer von Grundstücken, die kein Frischwasser beziehen, aber Niederschlagswasser einleiten.

Gewinner:

- ✓ Familien in Mehrfamilienhäusern
- ✓ Eigentümer von Grundstücken, die ihr Niederschlagswasser versickern lassen.

Zum Flächenermittlungsverfahren

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden die überbauten Flächen (überdachten Flächen) und die darüber hinaus befestigten Bodenflächen aus den Befliegungsdaten entnommen.

Auf der Basis dieser Daten werden zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen den Gebührenpflichtigen für jedes Grundstück Selbstauskunftsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Jeder Gebührenpflichtige ist zur Auskunft (= vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der für die Gebührenveranlagung erheblichen Tatsachen) verpflichtet (Art. 13 I Nr. 3 a KAG i.V.m. § 90 AO).

Entspricht der Abgabepflichtige dieser Mitwirkungspflicht nicht (z.B. durch Nichtabgabe der erbetenen Selbstauskunft, ggf. auch noch nach einer entsprechenden Erinnerung durch die Gemeinde), erfolgt eine Schätzung der versiegelten Flächen des / der Grundstücke des Abgabepflichtigen.

Im Rahmen des Selbstauskunftsverfahrens müssen die Grundstückseigentümer erklären,

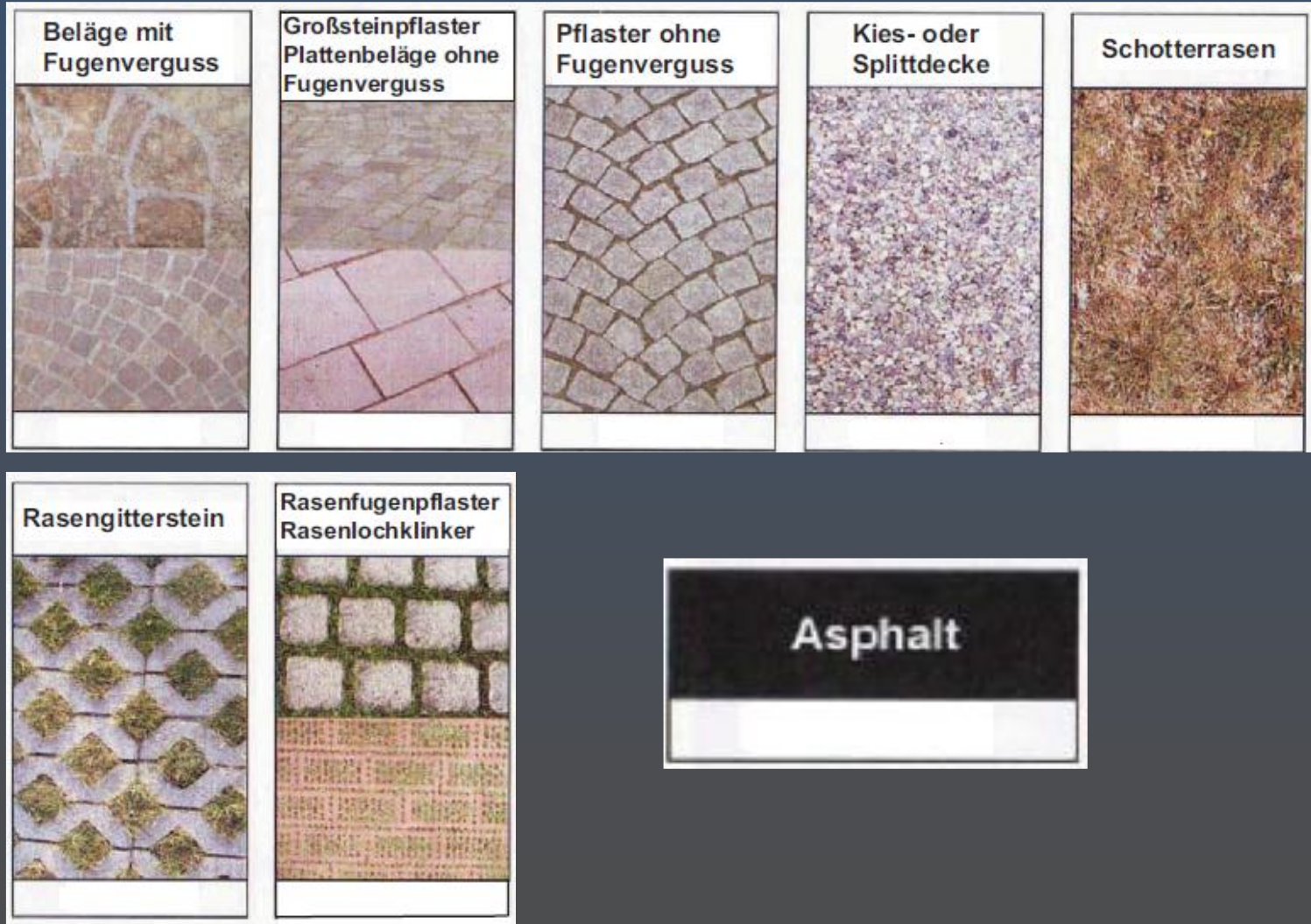
- ob die angegebenen Dach- und Bodenflächen zutreffend sind
- welche versiegelten Bodenflächen auf dem Grundstück vorhanden sind
- welche Dach- und Bodenflächen jeweils angeschlossen sind
Ist eine Fläche nicht angeschlossen, so ist sie auch nicht (Niederschlagswasser)gebührenpflichtig
- welche Teilversiegelungen vorliegen
- ob und welche Versickerungsanlagen oder Zisternen es gibt

Angeschlossen sind Flächen, von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (ö.E.) zugeführt wird

- über die Grundstücksanschlussleitungen oder
- in sonstiger Weise (indirekt).

Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück an ein Mischsystem, ein Trennsystem, an ein offenes Grabensystem oder an einen sonstigen Bestandteil der ö.E. angeschlossen ist!

Beispiele von Belagsarten für befestigte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation



Mit welchem Faktor werden die einzelnen Flächen berücksichtigt?

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet:

Dachflächen ohne Begrünung Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen **mit Fugenverguss**

Faktor 1,0

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen

ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies

Faktor 0,6

Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine

Faktor 0,4

Begünstigung für Zisternen / Versickerungsanlagen

Flächen, die angeschlossen* sind an:

Zisternen für die Brauchwassernutzung **Faktor: 0,2**

Zisternen für die Gartenbewässerung **Faktor: 0,5**

Flächen, die in Sickermulden entwässern **Faktor: 0,2**

Mindestgröße und Flächenabzug:

Mindestgröße von 4 m³ und mit jeweils 1 m³ Volumen je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche

* Über einen Notüberlauf der Zisterne / Versickerungsanlage

Zisterne zur Gartenbewässerung mit Notüberlauf

Vereinfachte Darstellung



Selbstauskunftsunterlagen

Anschreiben (1. Seite) Lageplan



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERMICHELBACH-TUCHENBACH

LANDKREIS FÜRTH

VG Obermichelbach-Tuchenbach · Vacher Str. 25 · 90587 Obermichelbach

Unsere Öffnungszeiten:

Rathaus Obermichelbach:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15.00 bis 18.00 Uhr
Bürgerbüro zusätzlich:
Montag ab 7.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgerbüro im Rathaus Tuchenbach:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 11.00 Uhr
Mittwoch 15.00 bis 19.00 Uhr

Gemeinde Tuchenbach
Schulplatz 2
90587 Tuchenbach

Ihre Nachricht/Zeichen:

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter
/ Silke Morjan

E-Mail-Adresse
morjan@obermichelbach.de

Telefon
0911/99755-19

Obermichelbach,
20.07.2023

**Einführung der getrennten („gesplitteten“) Abwassergebühr;
Ermittlung der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen überbauten und
befestigten Grundstücksflächen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus Veröffentlichungen in der örtlichen Presse bereits bekannt sein dürfte, beabsichtigt die Gemeinde Tuchenbach rückwirkend zum 01.01.2023 die Einführung einer getrennten Abwassergebühr.

Mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr wird **keine zusätzliche Gebühr** erhoben. Die bisher schon vorhandenen Kosten für die Entwässerungseinrichtung werden nach einem geänderten und unseres Erachtens auch gerechteren Maßstab auf die jeweiligen Benutzer der Entwässerungseinrichtung verteilt. Dies kann und wird bei einzelnen Anschlussnehmern zu Abweichungen in der Gebührenhöhe nach oben, aber auch nach unten führen.

Die Neu- und Andersverteilung der Kosten ist deshalb notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den bisherigen Einheitsverteilungsmaßstab (Frischwassermaßstab) zur Berechnung der Abwassergebühr in mehreren Urteilen beanstandet hat. Mit der neuen Gebührenverteilung wird die Gemeinde den Anforderungen dieser Rechtsprechung Rechnung tragen. Gleichzeitig wird durch die neue Gebührenverteilung eine größere Transparenz sowie eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht.

Getrennte („gesplittete“) Abwassergebühr bedeutet, dass die Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung getrennt werden in die Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Diese zwei Kostenblöcke werden über zwei verschiedene Verteilungsmaßstäbe auf alle Gebührenschuldner umgelegt. Das hat zur Folge, dass es künftig **eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr** anstelle einer einheitlichen Abwassergebühr gibt.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) umgelegt. Für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten Flächen Ihres Grundstückes, die in die Entwässerungseinrichtung einleiten, ausschlaggebend. Die Niederschlagswassergebühr wird daher nach Quadratmetern (m²) erhoben.

Die Gemeinde Tuchenbach hat zum Zwecke der Ermittlung der Flächen der einzelnen Grundstücke auf bereits vorhandene Luftbilder aus dem Jahr 2020 zurückgreifen können und diese auswerten lassen. Aus den Befliegungsdaten ergeben sich die überbauten Flächen (überdachte Flächen) sowie die befestigten Bodenflächen der einzelnen Grundstücke.

Telefon: 0911/99755-0
Telefax: 0911/99755-11
E-Mail: v@obermichelbach.de

Internet:
www.obermichelbach.de
www.tuchenbach.de

Sparkasse Fürth:
IBAN: DE76 7625 0000 0000 2368 10
BIC: BFSW33HAN33HU

VR meine Bank eG:
IBAN: DE97 7625 9559 0002 3120 00
BIC: GENODE33HAN



LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Auskunftgebender Eigentümer / Gebührensschuldner	Gemarkung: Tuchenbach	Flurstücksgröße in m²: 5894
Gemeinde Tuchenbach Schulplatz 2 90587 Tuchenbach	Lagebezeichnung: Birkenstraße 2	Laufende Nummer: 30
	Flurstücksnummer: 3331/71/54	V-Nummer: 415

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Lageplan Maßstab: 1:900



Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Berechnungsbogen

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung



Laufende Nummer:
30

Flächen aus dem Lageplan		Flächen, die ihr Regenwasser <u>nicht</u> in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten							
		Flächen, die ihr Regenwasser <u>in</u> die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten							
		Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen						Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m ³	
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m ²)		Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen <u>mit Fugenvergruss</u>	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenvergruss auf Sand oder Kies	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Anlage)	
						25 m ² je 1 m ²	Restfläche	25 m ² je 1 m ²	Restfläche
D 1	65								
D 2	6								
D 3	2								
D 4	2								
D 5	2								
D 6	2								
D 7	36								
D 8	64								
D 9	144								
D 10	81								
Summe der Teilflächen									
Faktor		0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0
Gebührenpflichtige Fläche		0,0							
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:						Z	V	m ³	

Ausfüllhilfe

AUSFÜLLHILFE

ZUM BERECHNUNGSBOGEN ZUR FLÄCHENERMITTLUNG

Gehen Sie beim Ausfüllen am besten in der Reihenfolge (1 bis 5) vor, um Ihre gebührenpflichtige Fläche zu ermitteln.

Sollten Sie weitere Hilfe benötigen, erreichen Sie uns unter den im Anschreiben angegebenen Telefonnummern und zu den angegebenen Zeiten im Bürgerinformationsbüro.

3

In der jeweils zutreffenden Spalte werden die Flächen eingetragen, die in die Kanalisation entwässern. Eine genaue Beschreibung der Versiegelungsarten befindet sich unter den Bezeichnungen K 2 bis K 4.

2

In der Spalte K 1 werden die Quadratmeterzahlen derjenigen Flächen eingetragen, die nicht in den Kanal entwässern (im BEISPIEL halbes Dach D 3 und komplette Flächen D 4 und B 6).

1

Bitte die Dachflächen „D“ (=überbaute / überdachte Flächen) und Bodenflächen „B“ kontrollieren und ggf. modifizieren.
BEISPIEL: Die Dachflächen D 1 bis D 4 und die Bodenflächen B 5 und B 6 wurden aus den Luftbildern ermittelt und sind auf dem Lageplan Niederschlagswassergebühr dargestellt.

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:



Flächen aus dem Lageplan		Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten						Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten	
		Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen						Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m³	
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben		Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverschluss	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesenschüttflächen, Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterterrassen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverschluss auf Sand oder Kies	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschicht oder vergleichbare Anlage)	
						25 m³ je 1 m²	Restfläche	25 m³ je 1 m²	Restfläche
D 1	120		120						
D 2	125					100	25		
D 3	16	8	8						
D 4	10	10							
B 5	45			45					
B 6	20	20							
Summe der Teilflächen	336	38	128	45		100	25		
Faktor		0,0	1,0	0,6	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	230	0,0	128	27		50	25		
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf und / oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:						Z	V		
						4		m³	

4

In Spalte K 5 und K 6 werden Flächen eingetragen, die über eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

BERECHNUNGSBEISPIEL:
Zisterne für die Gartenbewässerung (K 5) mit einem Fassungsvermögen von 4 m³. D 2 ist an diese Zisterne angeschlossen.
Pro 1 m³ Fassungsvermögen dürfen 25 m² Fläche angerechnet werden, hier:
 $4 \times 25 \text{ m}^2 = 100 \text{ m}^2$
Von 125 m² bleibt eine Restfläche von 25 m², welche mit dem Faktor 1,0 in die weitere Berechnung eingeht.
Die 100 m² gehen nur zur Hälfte in die weitere Berechnung ein.

5

Informationen über das Fassungsvermögen evtl. vorhandener Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.

Wie werden die Selbstauskunftsunterlagen ausgefüllt?

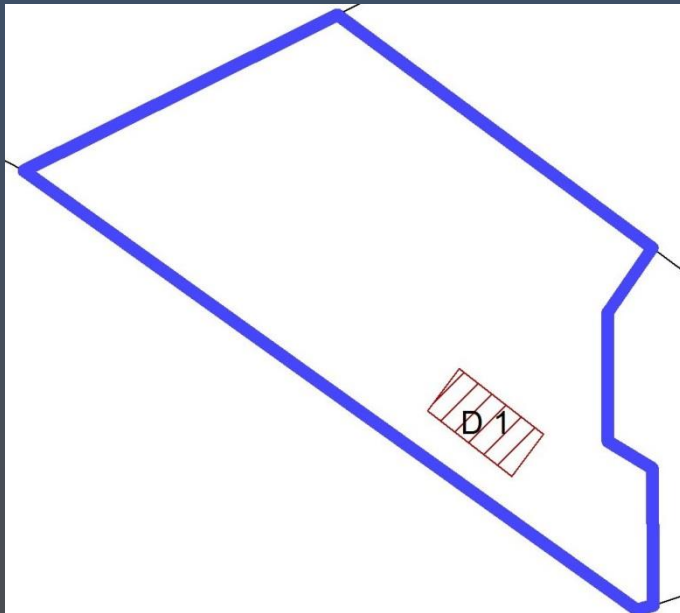
Über 95 % der Praxisfälle in 4 Beispielen erklärt:

Nachstehend aufgeführt werden die Selbstauskunftsunterlagen mit Lageplan / Ausschnitt aus dem dazugehörigen Berechnungsbogen.

Die Dach- und Bodenflächen wurden über eine Befliegung ermittelt und sind vom Auskunftspflichtigen zu überprüfen und im Berechnungsbogen den Kategorien zuzuordnen.

Beispiel 1:

D 1 = Dachfläche, die ihr Wasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet

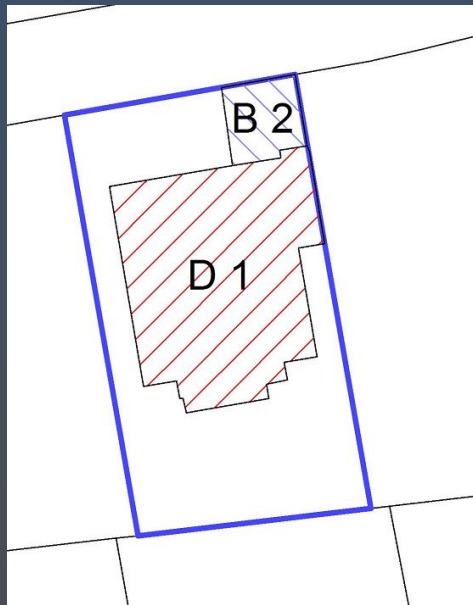


Kategorie	K 0	K 1
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben	
	Flächen (abgerundet auf volle m ²)	
D 1	21	21
Summe der Teilflächen		21
F a k t o r		0,0
Gebühren- pflichtige Fläche	0	0,0

Beispiel 2:

D 1 = Normaldach

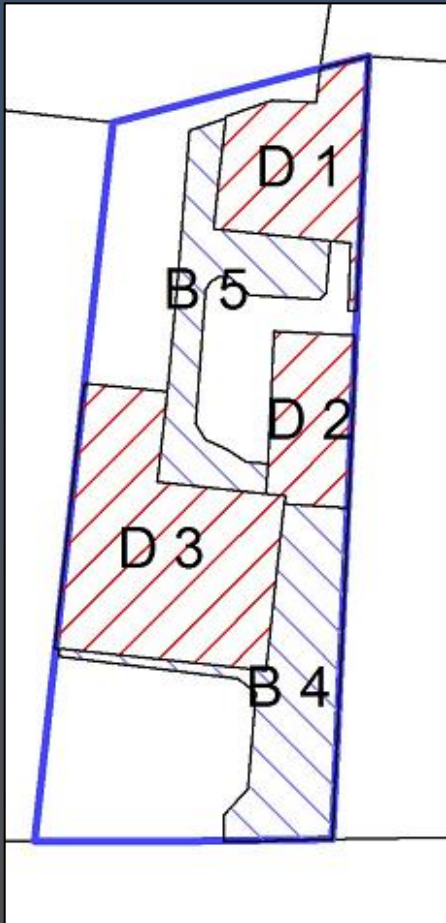
B 2 = Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand



Flächen aus dem Lageplan		Flächen, die ihr Regenwasser <u>nicht</u> in die öffentliche B...		
		Flächen, die ihr Regenwasser in d...		
		Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige B...		
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m²)		Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen <u>mit Fugenverguss</u>	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen <u>ohne Fugenverguss</u> auf Sand oder Kies
D 1	130		130	
B 2	30			30
Faktor		0,0	1,0	0,6
Gebührenpflichtige Fläche	148	0,0	130	18

Beispiel 3:

- D 1 = Normaldach ohne Einleitung (Gartenhaus)
- D 2 = Gründach
- D 3 = Normaldach, das nur mit einer Dachhälfte (= 35 m²) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet
- B 4 = Asphaltfläche
- B 5 = Bodenfläche ohne Einleitung (Terrasse)



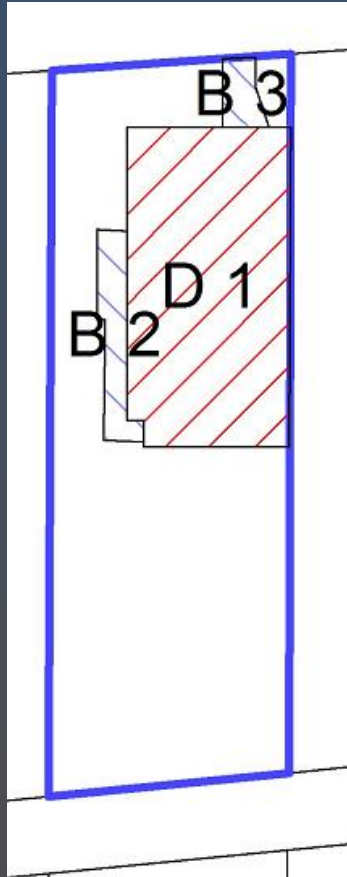
Flächen aus dem Lageplan		Flächen, die ihr Regenwasser Entwässerungseinrichtung zufließen		
		Flächen, die öffentliche Entwässerungseinrichtung zufließen		
		Dächer und unterseits Befestigungen		
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 4
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m ²)		Wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverquass	Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine
D 1	20	20		
D 2	25			25
D 3	70	35	35	
B 4	50		50	
B 5	25	25		
Summe der Teilflächen	190	80	85	25
Faktor		0,0	1,0	0,4
Gebührenpflichtige Fläche	95	0,0	85	10

Beispiel 4:

D 1 = Normaldach mit Brauchwasserzisterne (4 m³) und Notüberlauf in den Kanal (4 x 25 = 100)

B 2 = Rasengittersteine

B 3 = Bodenfläche ohne Einleitung (Terrasse)



Flächen aus dem Lageplan		Flächen, Entwässerungseinrichtung einleiten						
		die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten						
Kategorie	K 0	K 1	K 4		K 5		K 6	
			Befestigungen		Zisterne oder Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und einem Fassungsvermögen von mind. 4 m³		Zisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Anlage)	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben		Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Gründachflächen, Ökopflaster und Rasengittersteine		Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung oder Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Anlage)	
	Flächen (abgerundet auf volle m²)				25 m² je 1 m³	Restfläche	25 m² je 1 m³	Restfläche
D 1	140						100	40
B 2	25		25					
B 3	15	15						
Summe der Teilflächen	180	15	25				100	40
Faktor		0,0	0,4	0,5	1,0	0,2	1,0	
Gebührenpflichtige Fläche	70	0,0	10				20	40
Wenn Zisterne (Z) oder mit Drosseleinrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:					Z	V		
					4		m³	

Bürgerinformationsbüro:

In der Zeit

von Montag, 24.07.2023 bis Freitag, 28.07.2023

wird im

Rathaus der VG Obermichelbach-Tuchenbach

Vacher Str. 25 in Obermichelbach

Zimmer 2.1 (Finanzverwaltung)

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

Montag - Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der
Unterlagen erhalten Sie im

**Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft
Obermichelbach-Tuchenbach
Vacher Straße 25
90587 Obermichelbach**

Internet: www.tuchenbach.de

Folgende Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Silke Morjan

Telefon: 0911 / 99755-19

E-Mail: morjan@obermichelbach.de

Frau Lena Bramsche

Telefon: 0911 / 99755-17

E-Mail: bramsche@obermichelbach.de

Ihre Fragen



**Für weitere und ergänzende Fragen
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.